45. Können Maschinen, die ein Fabrikunternehmer unter Eigentumsvorbehalt gekauft und als Zubehör in das Fabrikgrundstüd
eingebracht hat, vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises
von dem Borbehaltskänfer durch Sicherungsübereignung an einen Dritten mit der Wirkung veräußert werden, daß mit der vollständigen Bezahlung des Preises das Eigentum an den Maschinen
ohne weitere Abertragungshandlung unmittelbar vom Borbehaltsverkäufer auf den Dritten übergeht?

269. §§ 164, 181, 185, 455, 929 fig.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 4. April 1933 i. S. C.-Bank AG. (Bekl.) w. R. AG. (Kl.). VII 21/33.

I. Landgericht Cottbus.

Die Firma H., Tuchfabrik in S., erhielt von einer Webstuhlsfabrik in Ch. zehn Webstühle geliefert, wobei sich die Verkäuserin das Sigentum daran dis zur vollen Bezahlung des Kauspreises vorbehielt. Die Beklagte betreibt die Zwangsversteigerung der Fabrik der Käuserin, in der sich die Webstühle befinden; sie nimmt diese dabei für ihr Hypothekenpfandrecht in Anspruch.

Die Klägerin hat am 15. November 1930 mit der Firma Heinen Sicherungsübereignungsvertrag geschlossen. Darin ließ sie sich zur Sicherung ihrer Forderungen für Stromlieferung jene unter Gigentumsvorbehalt gelieferten, aber noch nicht voll bezahlten zehn

Webstühle von der Firma H. übereignen. Diese trat ihr "ihren Anspruch auf Erwerb des Eigentums mit der Wirkung ab, daß mit der Zahlung der letzten Kate das Eigentum unmittelbar auf die Klägerin übergehen" sollte. Letztere überließ die übereigneten Waschinen der Firma H. leihweise zur Benutung. Nach vollständiger Bezahlung der Schuld sollte das Eigentumsrecht an den Maschinen formlos auf die Firma H. zurückehen. Von dem gesicherten Schuldbetrag ist noch ein Rest von rund 8000 KM. zu zahlen. Die letzte Teilzahlung auf den Kauspreis für die Maschinen ist geleistet.

Die Klägerin ist der Weinung, das Eigentum an den Maschinen sei unmittelbar auf sie übergegangen, ohne daß die Maschinen von der für die Beklagte bestehenden Grundpfandhaftung ersaßt worden seien. Sie begehrt mit der Klage, daß die von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung hinsichtlich der zehn Webstühle für unzulässig erklärt werde.

Das Landgericht hat dem Klagbegehren stattgegeben. Auf die von der Beklagten unmittelbar eingelegte Revision wurde die Klage abgewiesen.

Grünbe:

Wären die umstrittenen Maschinen wesentliche Bestandteile (§§ 93 bis 95, 946 BBB.) der Pfandgrundstlide geworden, so hätte fich die Hypothek der Beklagten ungeachtet des Eigentumsvorbehalts ber Lieferfirma auf sie erstreckt (§ 1120 BGB.). In biesem Fall wäre die Klage ohne weiteres unbegründet (MGR. Bb. 62 S. 410, Bb. 63 S. 416 [421], Bb. 67 S. 30 [32], Bb. 74 S. 201 [203]). Aber das Landgericht hält die von der Beklagten in dieser Beziehung aufgestellte Behauptung für nicht bargetan. Die Revision hat insoweit keinen Angriff erhoben, und ein Rechtsfehler tritt in dieser tatfächlichen Beurteilung bes Landgerichts auch nicht zutage. Kommen die Maschinen banach nur als Zubehör ber für die Hypothek ber Beklagten haftenden Fabrikgrundstücke in Betracht, so wurden sie von der dinglichen Haftung zu Gunsten der Beklagten nicht erfaßt, wenn fie nicht in das Eigentum ber Grundstückeigentumer gelangt sind (§ 1120 BGB.; RGJ. Bb. 53 S. 350 [352]). Auch die Beschlagnahme der Pfandgrundstücke konnte in diesem Fall die Maschinen nicht umfassen (§ 20 Abs. 2 BBG.).

Zutreffend geht das Landgericht davon aus, daß § 185 BGB. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Denn die Firma H.

hatte vermöge des zwischen ihr und der Lieferfirma vereinbarten Gigentumsvorbehalts zwar das Gigentum an den Maschinen nicht erlangt (§ 455 BGB.); fie befand sich aber immerhin in einer rechtlich geschützten Rechtsstellung, die es ihr ermöglichte, über das ihr zustehende bedingte Recht zu verfügen. Wie sich aus der Vertragsurkunde ergibt, war der Klägerin bei Abschluß des Sicherungsübereignungsbertrags vom 15. November 1930 bekannt, daß die Maschinen unter Sigentumsvorbehalt gefauft, aber noch nicht vollständig bezahlt waren. Hiernach hat die Firma H. an die Klägerin "ihren Anspruch auf Erwerb des Eigentums mit der Wirkung abgetreten, daß mit ber Rablung der letten Rate das Eigentum unmittelbar auf die Klägerin übergehe". Die Firma H. konnte und wollte an die Klägerin kein weitergehendes Recht übertragen, als ihr selbst zustand. Soweit sie danach nur das ihr zustehende bedingte "Recht auf den Erwerb des Eigentums" übertrug, handelte sie nicht in der Rechtsstellung eines Nichtberechtigten im Sinne bes § 185 Abs. 1 BGB. Denn mag man das bedingte Recht des Borbehaltskäufers als eine Unwartschaft ober als ein bereits erworbenes Vermögensrecht ansehen (vgl. RGRKomm. Anm. 4 vor § 158 BGB.), jedenfalls ist in derartigen Fällen eine rechtlich gesicherte und geschüpte Rechtsstellung begründet, die auch pfändbar (§§ 844, 857 BBD.), beschlagsfähig im Ronfurje (§ 1 RD.) und übertragbar ist (vgl. RGZ. Bb. 67 S. 21, Bb. 69 S. 416 [421]; RGUrt. v. 31. Mai 1910 VII 423/09 in Gruch. Bb. 54 S. 1164 und bom 29. März 1917 IV 454/14 in Warn Mipr. 1917 Nr. 224). Die Revision erkennt diese Rechtslage an, macht aber geltend, dinglich fönne die Veräußerung dieses Vermögensrechts niemals die Wirkung erzielen, daß der Erwerber der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstände das Eigentum unmittelbar vom Ersweräußerer erwerbe, selbst wenn die Barteien des Anwartschaftsveräußerungsvertrags (Sicherungsübereignung) bies zu erreichen beabsichtigt hätten; benn die Anwartschaftsveräußerung sei in den Wirkungen und auch in den Formen nicht verschieden von einer bedingten Weiterveräußerung der Sache selbst. Das Landgericht hat indessen die Rechtslage keineswegs anders angesehen. Es nimmt vielmehr an, daß der Eintritt der Bedingung das Bolleigentum der Kirma H. begründet haben würde und ein unmittelbarer Eigentumserwerb der Klägerin nicht ohne weiteres durch den vorherigen Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags mit der Firma H. bewirft werden konnte, obwohl der Vertrag vorsah, daß ihr die Klägerin die übereigneten Maschinen leihweise zur Benutzung überlasse. Offenbar ist das Landgericht ebenfalls der Meinung gewesen, daß der Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags (im Zusammenwirken mit dem Eintritt der Bedingung) allein den unmittelbaren Übergang des Sigentums von der Borbehaltsverkäuserin der Naschinen auf die Klägerin nicht herbeizusühren vermocht habe.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß ber Verkäufer einer Sache unter Gigentumsvorbehalt durch die Übertragung des unmittelbaren Besites (RGA. Bb. 95 S. 105 [107]) auf den Käufer den Vertrag noch nicht vollständig erfüllt habe, sondern daß er auch weiterhin bis zur vollständigen Rahlung des Kaufpreises dem Käufer zur Vertragserfüllung verpflichtet bleibe (RGA. Bb. 64 S. 204 [206], S. 334 [336], Bb. 66 S. 344 [347], Bb. 95 S. 105 [107], Bb. 133 S. 40 [42]). Ob diese in der Rechtslehre umstrittene Auffassung unbedingt und in allen Folgerungen aufrechterhalten werden kann, ist hier nicht zu entscheiben; benn jedenfalls bollzieht sich ber Eigentumserwerb des Borbehaltstäufers, wenn dieser den Raufpreis vollständig bezahlt, ohne Mitwirfung des Verkäufers (RGA. Bb. 66 S. 344 [349]: RGUrt. b. 15. Mai 1924 in NB. 1925 S. 353 Nr. 6). Durch den Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags wollte sich die Firma H. der Möglichkeit, selbst Eigentümerin der Maschinen zu werden, zu Gunsten der Alägerin entäukern. Soll aber jene fraft Gesetzes eintretende Rechtsfolge der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ausgeschlossen werden, so ist die Auffassung nicht von der Hand zu weisen, daß der Borbehaltsverkäufer noch bis zum Eintritt der Bedingung erfüllungsbereit, des weiteren aber im Einvernehmen mit dem Käufer auch seinerseits im entscheidenden Reitpunkt, d. h. bei Empfangnahme des Restlaufgeldes, willens sein musse, den Eigentumsübergang unter Umgehung seines Abtäufers auf einen von diesem bezeichneten Dritten unmittelbar stattfinden zu lassen. In RGZ, Bb. 95 S. 105 [108] hat man eine solche den Sigentumserwerb des Dritten vollendende Willenseinigung für den Kall angenommen, daß der Vorbehaltsverkäufer alsbald nach Abschluß der Sicherungsübereignung von der geschehenen Abtretung benachrichtigt worden ist. Dieser Auffassung ist beizutreten, und zwar auch dann, wenn ein Anspruch des Borbehaltskäufers gegen seinen Berkäufer, das Eigentum an ber Sache auf jenen zu übertragen, deshalb nicht als bestehend angesehen werden könnte, weil

ber Verkäuser burch die dingliche Einigung und die Übergabe der Sache das zur Leistung seinerseits Erforderliche bereits früher getan habe. Denn auch in diesem Fall ist das schuldrechtliche Band zwischen dem Vorbehaltskäuser und seinem Verkäuser doch noch nicht völlig gelöst, und da die Anwartschaft des Käusers auf Dritte übertragen werden kann, so besteht bei sortdauernder Ersüllungsbereitschaft des Verkäusers jedenfalls kein rechtliches Hindernis, durch einverständsliches Jusammenwirken aller Beteiligten, insbesondere auch des Verkäusers, den dinglichen Ersolg herbeizusühren, daß das Eigentum auf den Sicherungserwerber unmittelbar übergeht. Dazu bedarf es auch nicht einer Einräumung des unmittelbaren Besitzes, wenn — wie hier — schon borher ein den mittelbaren Besitz des Sicherungserwerbers vermittelndes Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Vorbehaltskäuser begründet worden ist.

Im vorliegenden Fall ist indessen die Vorbehaltsverkäuferin der Maschinen von der Übertragung des Anwartschaftsrechts auf die Mägerin nicht benachrichtigt worden. Der Borderrichter ist beshalb selbst der Meinung, "eine unmittelbare Einigung zwischen ben in letter Reihe Beteiligten sei nicht erfolgt". Tropbem nimmt er an, daß die Klägerin "ohne weiteres, und zwar ohne Einschaltung einer dritten Mittelsperson, von der Verkäuferin Gigentum erworben" habe. Aus der allgemeinen Erwägung, daß es der Borbehaltsverkäuferin nur darauf angekommen sei, rechtzeitig und ordnungsmäßig den Raufpreis zu erhalten, und daß es für sie belanglos gewesen sei, wer im Endergebnis das Eigentum erlangte, unterstellt er der Verkäuferin einen Übereignungswillen mit der Makgabe, "ieben anderen, von der Räuferin ausdrücklich als Abnehmer bezeichneten ober auch nur stillschweigend ohne nähere Offenlegung so vertretenen Dritten berechtigen zu wollen". Des weiteren nimmt das Landgericht an, daß die Kirma H. als stille oder verdecte Stellvertreterin der Verkäuferin und dieser gegenüber zugleich als stille Stellvertreterin ber Rlägerin aufgetreten sei; es sei belanglos, baß sie dem Willen, nicht für sich selbst, sondern allein für die Klägerin zu erwerben, nicht besonders Ausdruck gegeben habe: dies sei unschädlich, weil es der Verkäuferin nicht darauf angekommen sei, daß gerade ihre bisherige Schuldnerin, die Firma S., Eigentümerin wurde. Die Wirkung der dinglichen Einigung sei daher unmittelbar zu Gunsten der Rlägerin eingetreten (§ 164 BGB.).

Diese Begründung ist nicht frei von Rechtsirrtum. Es mag dahinstehen, ob eine stillschweigende Bevollmächtigung des Vorbehaltstäufers burch den Verkäufer, für ihn eine Erklärung abzugeben, in einem Fall wie dem vorliegenden schon daraus gefolgert werden kann, daß es für den Verkäufer bei ordnungsmäßiger Bezahlung des Kaufpreises gleichgültig sei, ob der Käufer oder eine andere von ihm benannte Berson unmittelbar Eigentum erwerbe. Denn jedenfalls wäre es erforderlich gewesen, daß die Firma H. beim Eintritt der die Eigentumsübertragung bewirkenden Bedingung irgendwie zum Ausbruck gebracht hätte, sie wolle eine den unmittelbaren Rechtsübergang auf die Klägerin billigende Erklärung, sei es ausdrüdlich oder durch ihre Handlungsweise überhaubt, im Namen der insoweit von ihr vertretenen Berkäuferin abgeben. Hätte die Firma H. ihre Berkauferin von dem Sicherungsübereignungsvertrag benachrichtigt und hätte diese dann trot der so erhaltenen Kenntnis von der beabsichtigten Rechtsänderung geschwiegen, so wäre nicht dieses Schweigen an sich, sondern die darin liegende stillschweigende Zustimmung zum unmittelbaren Rechtserwerb der Klägerin von entscheibenber Bedeutung gewesen. Immer aber bedurfte es einer ausdrücklichen ober aus ihrem Verhalten (schlüssigen Handlungen) zu folgernden Zustimmungserklärung entweder der Berkäuferin oder ihres Bertreters. Wenn nun, wie bas Landgericht annimmt, die Kirma H. die erforderliche Erklärung als Vertreterin der Verkäuferin abgeben wollte, so mußte sie jedenfalls irgendwie zum Ausbruck bringen, daß sie insoweit nicht ober nicht nur im eigenen Namen, sonbern im Namen der Berkäuferin zu handeln gewillt sei (§ 164 Abs. 1 Sap 2 BGB.). Andernfalls kam der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht (§ 164 Abs. 2 BGB.). Daß aber in dieser entscheibenden Hinsicht irgendwelche Umstände porgelegen hätten, aus denen sich hätte ergeben können, bei Rahlung des Schlußbetrags habe die Firma H. der Klägerin namens der Verfäuferin eine ausbrückliche ober stillschweigende Zustimmungserkarung abgegeben, darüber gebricht es an jeder Tatsachenfeststellung, wie auch von der Rlägerin in dieser Hinsicht nichts Schlüssiges hat vorgebracht werden können. Keinesfalls ist aber gerade eine irgendwie in Erscheinung tretende Willenskundgebung ohne wesentliche Bedeutung. Die Anwartschaft als solche begründet noch kein dingliches Recht. Die bestehende Rechtsordnung kennt nur eine geschlossene

Bahl begrenzter dinglicher Rechte; die Anwartschaft auf den Erwerb bes Eigentums an beweglichen Sachen gehört nicht dazu. Die Begründung eines dinglichen Rechts durch Übertragung der Anwartschaft auf ein solches kann sich deshalb nur in den Formen vollziehen, die für die Übertragung des dinglichen Rechts selbst vorgeschrieben sind (§§ 929flg. BBB.).

Wenn die Rechtsprechung aus praktischen Rücksichten für den unmittelbaren Rechtsübergang des Eigentums von der ersten Bertäuferin auf den Sicherungserwerber die (ausdrückliche ober stillschweigende) Rustimmung der von der Rechtsübereignung benachrichtigten Vorbehaltsverkäuferin — wenigstens für den Kall vorheriger Begründung des mittelbaren Besitzes des Sicherungserwerbers — als ausreichenden Erfatziener förmlichen Übertragungshandlungen anerkannt hat, so bedeutet dies schon ein weitgehendes Entaeaenkommen gegenüber den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs. Die Rechtssicherheit erfordert aber klare Willenskundgebungen, welche die dingliche Rechtsänderung erkennbar machen. Auch für die dinglichen Erwerbsgeschäfte, besonders für die neben der Ubergabe ober ihrem Erfat erforderliche Einigung (88 929fla. BGB.), gilt die Regel des § 164 Abs. 2 BGB. Grundsählich vollzieht sich unter den Boraussekungen dieser Regel der Rechtserwerb in der Verson des Vertreters und nicht des Vertretenen. Lon diesem Grundsat hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Ausnahme für den Kall der fog. stillen oder verbedten Stellvertretung zugelassen. In diesem Kall kann das Eigentum unmittelbar bom Bertretenen erworben werden, doch muß dann zweierlei zusammenkommen: einmal daß der Veräußerer nicht den Willen gehabt hat, das Recht gerabe auf den mit ihm verhandelnden Vertreter zu übertragen, daß ihm vielmehr die Berson des Erwerbers gleichgültig war, und ferner, daß der Bertreter für seine Berson den Willen gehabt bat, das Gigentum gerade für seinen Machtgeber zu erwerben, und daß er dazu bei Erlangung des Besitzes gleichzeitig durch Verhandeln mit sich selbst (§ 181 BBB.) zu Gunsten bes Bertretenen ein Besitklonstitut nach § 868 BGB. vorgenommen, also ein Besitzverhältnis begründet hat, vermöge dessen er einem anderen, eben dem britten Erwerber gegenüber auf Zeit zum Besit berechtigt ober verpflichtet ist (RGA. Bb. 99 S. 208, Bb. 100 S. 190 [192]). In solchen Källen, wobei bornehmlich an Raufgeschäfte bes täglichen Lebens zu benten ift, wird der Bertretene, sofern der Stellvertreter zur Zeit der dinglichen Einigung und Besitäbertragung den mit dem Willen des Austragsgebers übereinstimmenden Willen hat, das Eigentum für diesen zu erwerden, durch ein "Insichgeschäft" Eigentümer, und es genügt, daß dieser Wille des Bertreters, wenn auch nicht für jedermann, so doch für einen mit den Verhältnissen Vertrauten erkennbar war (MUlrt. v. 3. Dezember 1923 IV 720/22 in WarnMspr. 1925 Kr. 27).

Im porliegenden Kall liegen jedoch — abgesehen von der Weichgültigkeit hinsichtlich der Verson des Erwerbers, die das Landgericht der Borbehaltsverkäuferin unterstellt - die sonstigen Voraussekungen eines berartigen binglich wirkenden Insichgeschäfts nicht vor. Denn einmal war die Borbehaltstäuferin, als sie die Sicherungsübereignung mit der Rlägerin vereinbarte, selbst noch nicht Gigentumerin, sodaß burch diesen Vertragsabschluß allein die Rlägerin gemäß § 930 BGB. das Eigentum an den Maschinen nicht erwerben konnte. Anderleits aber hatte die Borbehaltskäuferin in dem Leitvunkt, in dem sie sich mit der Borbehaltsverkäuferin über ben - zunächst noch aufschiebend bedingten - Eigentumsübergang dinglich einigte und sich die Maschinen von ihr übergeben liek, innerlich noch nicht den Willen, nicht für sich, sondern als Vertreterin eines Dritten für biesen zu erwerben. Diesen Entschluß faßte sie vielmehr crst später, als sie mit der Rlägerin den Sicherungsübereignungsvertrag pom 15. Robember 1930 vereinbarte. Die Tätiakeit der Borbehaltsfäuferin bestand, nachdem sie diesen Bertrag abgeschlossen hatte, allein darin, daß sie den von ihr geschuldeten Kaufpreisrest an die Vorbehaltsverkäuferin bezahlte. Auch bei diesem das Vertraasverhältnis zwischen ihr und der Borbehaltsverkäuferin und dellen dingliche Wirkung abschließenden Vorgang hat sie — so muß nach dem Borbringen der Klägerin angenommen werden — weder der Vorbehaltsverkäuferin das Eintreten der Klägerin mitgeteilt noch dieser gegenüber noch überhaupt in erkennbarer Beise irgendwie zum Ausdruck gebracht, daß sie auf Grund einer stillschweigenden Ermächtigung der Borbehaltsverkäuferin in deren Namen das Einverständnis mit der unmittelbaren Übertragung des Gigentums an den Maschinen auf die von ihr vertretene Alägerin erklären wolle. Bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags war die Vorbehaltskäuserin noch nicht Eigentümerin. Der Eintritt der Wirksamkeit des Gigentumsübergangs war also in die Rukunft, auf den

Reitvunkt verlegt, in dem die Bedingung für den Wegfall des Gigen= tumsvorbehalts eintreten würde. Für diesen Fall wird schon in der bisherigen Rechtsprechung ganz allgemein eine Ausführungshandlung erfordert, die den endgültigen Besitz- und Eigentumsübergang auch äußerlich in die Erscheinung treten läßt (RGA. Bb. 73 S. 415 [418]; RGUrt. v. 4. Mai 1920 in WarnRfpr. 1920 Nr. 163). 11m so weniger ist eine solche nach außen erkennbare Ausführungs= handlung dann zu entbehren, wenn sich der Übergang des Eigentums unter Umgehung des Borbehaltskäufers unmittelbar durch Übertragung des Eigentums vom Borbehaltsverkäufer auf den Sicherungserwerber vollziehen soll. An dem Erfordernis der Erkennbarkeit bes Eigentumsübergangs ist grundsätlich festzuhalten, weil sonst keine sichere Rechtsgrundlage, zumal nicht in den Fällen gewonnen werden kann, wo einander widerstreitende dingliche Rechte zusammenitoken. 3. B. wenn ber Vorbehaltstäufer vor Abschluß ber Sicherungsübereignung schon einmal anderweit über die Sache verfügt hat ober wenn die Sache bei ihm von einem anderen Gläubiger gepfändet worden ist oder wenn infolge Einbringens in ein Miet- oder Bachtgrundstück ein gesetzliches Pfandrecht baran entsteht. Dies gilt in gleicher Weise für den hier vorliegenden Fall, daß der Kaufgegenstand beim Eigentumserwerb des Grundstückeigentümers (Borbehaltskäufers) als Rubehör ohne weiteres der Verstrickung zu Gunsten der Grundstückspfandgläubiger verfällt.